

Urteil

AG München §§ 1601, 1602, 1603 BGB;
280, 286, 288, 291 BGB

**Vorprozessuale Anwaltskosten als
Schadensersatz aus Verzug im Unterhalts-
prozess**

AG München vom 03.05.2006 Az 511 F 7960/05

Leitsätze: [...]

7. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1 zu Händen der gesetzlichen Vertreterin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen in Höhe von 166,93 Euro zu bezahlen, nebst Zinsen seit 15.3.2006 die 5 Prozentpunkte über dem Basissatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9.6.1998 liegen.

*8. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 2 zu Händen der gesetzlichen Vertreterin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen in Höhe von 171,00 Euro zu bezahlen, nebst Zinsen seit 15.3.2006, die 5 Prozentpunkte über dem Basissatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9.6.1998 liegen.
[...]*

Aus dem Sachverhalt:

Die Kläger verlangen vom Beklagten die Bezahlung von Kindesunterhalt und Schadensersatz. Die Kläger sind die minderjährigen Kinder des Beklagten aus einer nichtehelichen Beziehung mit der gesetzlichen Vertreterin der beiden Kinder. Die Kinder sind einkommens- und vermögenslos und sind unterhaltsbedürftig.

Der Beklagte bezahlte bis in das Jahr 2005 hinein für den Kläger zu 1. einen Kindesunterhalt in Höhe von 284,00 Euro und für die Klägerin zu 2. in Höhe von 241,00 Euro. Im Juli 2005 stellte der Beklagte die Zahlungen völlig ein und für die Monate April bis Juli 2005 bezahlte er noch einen Gesamtunterhalt von 368 Euro, den die Kläger zu jeweils 184 Euro auf ihre beiderseitige Unterhaltsforderung verrechneten.

Nachdem der Beklagte die Zahlungen völlig eingestellt hatte, beantragte die gesetzliche Vertreterin der Kinder für die Klägerin zu 2. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, die sie noch für die Monate Juli und August 2005 in Höhe von insgesamt 286,00 Euro erhielt.

Mit Schriftsatz vom 22.7.2005 verlangten die Kläger Auskunft und Unterhalt in Höhe von 107 % des jeweiligen Regelbetrages.

Daneben verlangen die Kläger als Schadensersatzanspruch die anteiligen Anwaltskosten, aus dem Gesichtspunkt des Verzugschadens, soweit diese nicht auf das gerichtliche Verfahren anzurechnen waren. [...]

Die Kläger beantragen:

[...] Der Beklagte wird verurteilt, zu Händen der gesetzlichen Vertreterin der Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen in Höhe von 333,85 Euro (166,93 Euro für A. und 166,93 Euro für R.) (jeweils) nebst Zinsen, die 5 % Punkte über dem Basiszinssatz liegen, ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.
[...]

Aus den Gründen:

Der zulässigen Klage war im wesentlichen stattzugeben. Hinsichtlich des Kindesunterhalts für die beiden Kläger beruht die Entscheidung auf den §§ 1601, 1602 und 1603 BGB. Im übrigen auf dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280, 286, 288 und 291 BGB.

1. Schadensersatz aus Verzug

Der Beklagte hat zunächst den Verzugschaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass er dem geltend gemachten Auskunftsbegehren vorprozessual nicht nachgekommen ist. Dieser Schaden umfasst die Kosten, die den Klägern durch die Geltendmachung ihrer Ansprüche entstanden sind. [...] Zinsen und Anwaltsgebühren waren aus dem Gesichtspunkt des Verzugs zuzusprechen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bartling, München